

# Satzung

zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte in der Stadt Dachau

vom 12.04.1988

Bekanntmachung: 18.04.1988 (Dachauer Neueste)

Änderungen: 28.03.1992 (Dachauer Neueste)  
20.11.1996 (Süddeutsche Zeitung)  
03.04.1997 (Dachauer Rundschau)  
28.08.2002 (Dachauer Rundschau)  
25./26.05.2005 (Dachauer Nachrichten)  
25./26.02.2006 (Dachauer Nachrichten)  
02./03.05.2009 (Dachauer Nachrichten)  
10.12.2009 (Dachauer Nachrichten)

Die Stadt Dachau erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## § 1

Gegenstand der Satzung; Markttag

(1) Die Stadt Dachau veranstaltet Jahrmärkte und Wochenmärkte.

(2) Die Jahrmärkte finden in der Regel an folgenden Tagen statt:

1. am zweiten Sonntag vor Ostern (Ostermarkt),
2. am Sonntag vor Pfingsten (Pfingstmarkt),
3. am zweiten Sonntag im Oktober (Herbstmarkt),
4. am Sonntag vor dem 1. Advent (Adventmarkt).

(3) Die Wochenmärkte finden an folgenden Tagen statt:

1. Altstadt: Mittwoch und Samstag
2. Dachau-Ost: Dienstag und Freitag
3. Untere Stadt: Dienstag und Freitag

Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.

## § 2

### Marktplätze

Die Märkte finden auf folgenden Straßen und Plätzen statt:

1. Jahrmärkte: in der Augsburger Straße ab Klosterstraße in Richtung Konrad-Adenauer-Straße, in der Konrad-Adenauer-Straße ab Augsburger Straße bis zur Jocherstraße, in der westlichen und östlichen Pfarrstraße sowie auf dem Widerstands- und Schrankenplatz.
2. Wochenmärkte: a) Altstadt: Schrankenplatz und westliche Pfarrstraße  
b) Dachau-Ost: Ernst-Reuter-Platz  
c) Untere Stadt: Unterer Markt

## § 3

### Betriebs- und Verkaufszeiten

- (1) Der Verkauf an den Jahrmärkten beginnt um 10.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
- (2) Der Verkauf an den Wochenmärkten beginnt auf dem Wochenmarkt in der Altstadt um 7.00 Uhr und dauert bis 13.00 Uhr. Bei dem Wochenmarkt in Dachau-Ost beginnt der Verkauf um 12.00 Uhr und dauert bis 18.00 Uhr. Der Verkauf auf dem Wochenmarkt in der Unteren Stadt findet von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr statt.  
Die Waren und die Verkaufsstände dürfen bei den Wochenmärkten frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn angefahren und aufgebaut werden.
- (3) Nach Ablauf der Marktzeit muß der Marktplatz unverzüglich geräumt werden. Die Räumung muß spätestens 1 Stunde nach Marktschluß beendet sein.
- (4) Außerhalb der Markttage und der festgesetzten Marktverkaufszeiten ist jede Verkaufstätigkeit auf den Marktplätzen verboten.

## § 4

### Warenarten

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen feilgeboten werden:
  1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

- (2) Auf den Jahrmärkten dürfen neben den Gegenständen der Wochenmärkte Waren aller Art feilgeboten werden.

## § 5

### Unzulässige Geschäftsausübung

Schaustellungen, Musikaufführungen und andere Lustbarkeiten dürfen auf den für den Markt bestimmten Plätzen während der Marktzeit nicht stattfinden.

## § 6

### Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den Beauftragten der Stadt Dachau und des Landratsamtes Dachau ausgeübt. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

## § 7

### Platzzuweisung

- (1) Wer auf den Jahr- und Wochenmärkten Waren feilbieten oder Speisen und Getränke verabreichen will (Marktbezieher), bedarf der Zuweisung einer bestimmten Verkaufsfläche durch die Stadt Dachau. Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Zuteilung der Plätze erfolgt im Rahmen der verfügbaren Verkaufsflächen und unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Warenangebots auf dem Markt. Der Zeitpunkt der Anmeldung ist angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Verkaufsplatzes.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf nicht vertauscht, an Dritte überlassen oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet werden.
- (5) Die zugewiesenen Verkaufsflächen dürfen nicht überschritten werden.
- (6) Anträge auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes auf einem Jahrmarkt sollen mindestens 8 Wochen vorher schriftlich bei der Stadt Dachau unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes, der Art der Verkaufseinrichtungen (Wagen, Stand) und der feilzubietenden Warenarten eingereicht werden.  
Über Anträge auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes auf dem Jahrmarkt ist bis spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Markt zu entscheiden. Über Anträge auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes auf dem Wochenmarkt ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach

Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung gegenüber dem Antragsteller ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

## § 8

### Vergabe von nichtbezogenen Plätzen

Jeder Anbieter hat den ihm von der Stadt zugewiesenen Verkaufsort einzunehmen. Wenn bei einem Jahrmarkt der zugewiesene Verkaufsort nicht bis spätestens 8.00 Uhr eingenommen worden ist, kann er von der Stadt anderweitig vergeben werden.

## § 9

### Verkaufsstand

- (1) Die Stadt Dachau kann Anordnungen über die einheitliche Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (2) Jeder Anbieter hat an seinem Verkaufsstand ein deutlich sichtbares Schild anzubringen, das in gut lesbarer Schrift den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Anschrift enthält. Sind die Anbieter Kaufleute, die eine Firma führen, so haben sie außerdem ihre Firma in der bezeichneten Weise anzubringen.
- (3) Aufdringliche Reklame und störende Aufmachung sind untersagt.
- (4) Die Verkaufsorte und Verkaufsstände sind so einzurichten bzw. aufzustellen, daß der Fußgängerverkehr auf den Bürgersteigen und zwischen den Plätzen und Ständen nicht behindert ist. Zugänge und Einfahrten zu Häusern bzw. Läden müssen stets frei bleiben.

## § 10

### Ordnung und Sauberkeit

- (1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle auf den Boden zu werfen.
- (2) Tiere, mit Ausnahme von Fischen, dürfen auf dem Marktplatz nicht getötet werden. Geflügel darf auf dem Marktplatz nicht gerupft oder geputzt werden.
- (3) Das schreiende Feilbieten von Waren am Marktplatz ist verboten.

- (4) Es ist verboten, während der Marktzeit am Marktplatz Waren im Umhertragen oder Umherziehen außerhalb der zugewiesenen Plätze feilzubieten oder zu verkaufen.
- (5) Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen und sonstige Fahrzeuge dürfen auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (6) Es ist verboten, Krafträder durch den Marktplatz zu schieben sowie Waren und andere Gegenstände in den Durchgängen am Markt aufzustellen.
- (7) Verboten ist ferner das Mitnehmen und Umherlaufenlassen von Hunden auf dem Markt.
- (8) Jeder Anbieter hat seinen Verkaufsort vor Verlassen von Abfällen zu reinigen und für deren Abfuhr Sorge zu tragen.
- (9) Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist Mehrweggeschirr und –besteck zu verwenden. Wenn die Verwendung von Mehrweggeschirr eine unzumutbare Härte darstellen würde, kann die Stadt in Einzelfällen Ausnahmen zulassen. In diesem Fall ist wiederverwertbares Einweggeschirr zu verwenden.

## § 11

### Ausschluß vom Markt

Die Stadt kann Anbieter vorübergehend oder für dauernd vom Markt ausschließen, wenn der Anbieter

1. unzuverlässig ist,
2. gegen Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit auf dem Markt verstößt,
3. gegen Vorschriften dieser Satzung oder behördliche Anordnungen verstößt oder
4. die Marktgebühren nicht entrichtet.

## § 12

### Sonstige einschlägige Vorschriften

Die gewerbe-, lebensmittel-, verkehrs-, veterinär- und gesundheitlichen Vorschriften sowie die Vorschriften des Tier- und Naturschutzes finden auch für Jahr- und Wochenmärkte Anwendung.

## § 13

### Gebühren

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen auf den Jahr- und Wochenmärkten erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

#### § 14

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Jahr- und Wochenmärkte in der Stadt Dachau vom 2.1.1980 außer Kraft.

\*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.